



Landesanstalt für Medien NRW · Postfach 103443 · D-40025 Düsseldorf

Herrn

Per E-Mail:

de

Recht & Aufsicht

Düsseldorf, 23.03.2022  
Az.: I-S-1.1-11-5-42

## IHR AUSKUNFTSBEGEHREN VOM 14.03.2022 HIER: MITTEILUNG ÜBER GEBÜHRENPFLICHT

Sehr geehrter Herr

mit E-Mail vom 14.03.2022 haben Sie eine Kopie der Bescheide zur Sperrung des Telemedienangebotes de.xhamster.com erbeten.

Die Landesanstalt für Medien NRW hat in diesem Zusammenhang Bescheide gegenüber zwei in Nordrhein-Westfalen ansässigen Internet Providern erlassen. Sofern Sie darüber hinaus auch die Bescheide gegenüber weiteren Providern begehren, fehlt es uns an **unserer** Zuständigkeit über diesen Auskunftsanspruch zu entscheiden.

Wir würden – wie in Ihrer E-Mail gefordert – Ihr Auskunftsersuchen daher an die zuständigen Medienanstalten in Bayern, Berlin und Rheinland-Pfalz weiterleiten **und gehen somit davon aus, dass Ihr Widerspruch zur Weitergabe Ihrer Daten an Dritte diese ausdrückliche Bitte nicht umfasst.**

Wir haben Ihr Auskunftsbegehren geprüft, soweit dies in unserer Zuständigkeit lag, und sind zu dem Ergebnis gekommen, dass Ihnen ein Informationsanspruch in Bezug auf die angeforderten Unterlagen nach § 5 IFG NRW zusteht. Die entsprechenden amtlichen Informationen werden wir Ihnen daher gerne umgehend zukommen lassen.

Vorab möchten wir jedoch Ihrer Bitte nachkommen, Ihnen mitzuteilen, ob Ihr Informationsverlangen gebührenpflichtig ist und Ihnen die Höhe der Kosten beziffern.



Da die begehrten Unterlagen personenbezogene Daten enthalten, sind wir verpflichtet, diese vor der Herausgabe zu schwärzen. Aufgrund des damit einhergehenden Zeitaufwandes sind mit der Auskunft Gebühren verbunden.

Punkt 1.3.3 der Anlage zur VerwGebO IFG NRW sieht eine Gebühr in Höhe von 10,00 Euro bis 1.000,00 Euro bei einem außergewöhnlichen Verwaltungsaufwand vor. Dabei wird insbesondere auf die Abtrennung und Schwärzung von Daten zum Schutz privater Interessen nach § 10 Abs. 2 IFG NRW Bezug genommen. Von einer Erhebung der Gebühren kann daher entgegen Ihrer Ansicht nicht nach § 2 VerwGebO IFG NRW abgesehen werden.

Bei der Berechnung der Gebühr ist zu berücksichtigen, dass insgesamt 32 Seiten auf eine etwaige Schwärzung überprüft werden müssen. Die Gesamtseitenzahl ergibt sich wie folgt:

1. Bescheid Nr. 1: 16 Seiten,
2. Bescheid Nr. 2: 16 Seiten.

Für die Überprüfung und Schwärzung wird pro Seite ca. eine Minute benötigt. Dies ergibt bei 32 Seiten ein Zeitaufwand von 32 Minuten und somit von 0,53 Stunden.

Für die Berechnung des Verwaltungsaufwandes wird dabei auf die Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebenden Verwaltungsgebühren Bezug genommen. Bei einem Mitarbeiter bzw. einer Mitarbeiterin der Landesanstalt für Medien NRW, der bzw. die vergleichbar der Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt (ehemals mittlerer Dienst) einzuordnen ist, wird ein Stundensatz von 61 Euro für die Berechnung veranschlagt.

Daraus ergibt sich für den Verwaltungsaufwand eine Gebühr von **32,33** Euro, die bei Auskunftserteilung von Ihnen zu tragen wäre.

Wir möchten Sie daher bitten, uns zeitnah mitzuteilen, ob Sie die aufgeführten Kosten tragen werden und wir mit der Durchsicht der Unterlagen und Unkenntlichmachung der entsprechenden personenbezogenen Daten in den Unterlagen beginnen können. Wir werden Ihnen die entsprechenden Unterlagen sowie den Gebührenbescheid dann gerne alsbald zukommen lassen.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen ebenfalls gerne zur Verfügung.

